



STATUTEN alte Version

I. Name und Sitz

- 1.1. Die Pensioniertenvereinigung Polizei- und Sanität der Stadt Zürich ist eine Vereinigung pensionierter Angestellter des Polizeidepartementes der Stadt Zürich, ohne Teilnahmeverpflichtung.
- 1.2. Die Vereinigung ist ein Verein im Sinne der Art 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.3. Sitz der Vereinigung ist der Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.
- 1.4. Die Statuten sind wegen der Lesbarkeit nur in männlicher Form abgefasst, gelten aber sinngemäss auch für Frauen.

II. Sinn und Zweck

- 2.1. Verpflichtung zu gegenseitiger Achtung, Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.
- 2.2. Förderung und Wahrung der ideellen und materiellen Interessen der Mitglieder.

III. Tätigkeit

- 3.1. Organisieren von geselligen Zusammenkünften zur Gestaltung von Freizeit und Pflege der Kameradschaft.
- 3.2. Besuchen kranker oder invalider Mitglieder und Teilnahme an Bestattungen, oder Anteilnahme in schriftlicher Form. Versenden von Glückwunschschriften zu hohen Geburtstagen und jährlicher Besuch von älteren Jubilaren (mit Präsent).
- 3.3. Aufrechterhalten kameradschaftlicher Kontakte zu Polizeidepartement und Kommando der Stadtpolizei Zürich und den Berufsverbänden.



STATUTEN neue Version

I. Name und Sitz

- 1.1 Die Pensioniertenvereinigung Polizei und Sanität der Stadt Zürich (nachfolgend Vereinigung genannt) ist eine Vereinigung pensionierter Angestellter des **Sicherheitsdepartements** der Stadt Zürich. Sie ist eine Vereinigung im Sinne Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Vereinigung ist politisch und konfessionell unabhängig.

Sitz der Vereinigung ist der Wohnsitz des Präsidenten.

II. Sinn und Zweck

- 2.1 Verpflichtung zur gegenseitigen Achtung.
Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.
Förderung und Wahrung der ideellen und materiellen Interessen der Mitglieder.
Organisieren von geselligen Zusammenkünften, Ausflügen und Exkursionen.
- 2.2 Besuch von kranken und invaliden Mitgliedern und Teilnahme an Beerdigung. Versenden von Glückwunschschriften zu hohen Geburtstagen und jährlicher Besuch von älteren Jubilaren.
- 2.3 Aufrechterhaltung der Kontakte zum Polizeikommando der Stadtpolizei Zürich und dem **Sicherheitsdepartement** und befreundeten Berufsverbänden und Vereinen.

IV. Mitgliedschaft

- 4.1. Mitarbeiter des Polizeidepartementes der Stadt Zürich können im Jahr ihrer Pensionierung Mitglied der Vereinigung werden. Um die Gleichheit der Mitglieder zu gewährleisten, müssen später eintretende Mitglieder die Mitgliedschaft nachzahlen. Ebenso Mitglieder, die austreten und wieder eintreten.
- 4.2 Wer in den Ruhestand tritt, wird schriftlich zum Beitritt eingeladen.
- 4.3 In Ausnahmefällen kann über die Aufnahme, auf Antrag des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung entschieden werden.
- 4.4 Es wird ein Mitgliederbeitrag erhoben, dessen Höhe jedes Jahr an der Generalversammlung festgelegt wird.
- 4.5 Jedes Mitglied verpflichtet sich, das Ansehen und die Interessen der Vereinigung zu achten und zu vertreten.
- 4.6 Mitglieder, welche sich in besonderem Masse um die Vereinigung verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV zum Ehrenmitglied ernannt werden, ebenso verdiente und langjährige Präsidenten zu Ehrenpräsidenten.
- 4.7 Die Mitgliedschaft erlischt durch Hinschied, Austritt oder Ausschluss.
- 4.8. Der Ehepartner des/der Verstorbenen pensionierten Angestellten des Polizeidepartementes kann auf Antrag die Mitgliedschaft weiterführen.
- 4.9. Mitglieder welche während zwei Jahren den Jahresbeitrag trotz wiederholter Aufforderung, bzw. einer Mahnung nicht bezahlen, können auf Antrag des Vorstandes von der GV aus dem Verein ausgeschlossen werden.

III. Mitgliedschaft

- 3.1 **Angehörige** des **Sicherheitsdepartements** der Stadt Zürich können im Jahr ihrer Pensionierung Mitglied der Vereinigung werden.

Wer in den Ruhestand tritt, wird schriftlich zum Beitritt eingeladen.

Um die Gleichheit der Mitglieder zu gewährleisten, müssen später eintretende Mitglieder den Jahresbeitrag nachzahlen. Ebenso Mitglieder, die austreten und wieder eintreten.

Die beitretenden Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen und müssen an der nächsten Generalversammlung durch diese bestätigt werden.

Es wird ein Mitgliederbeitrag erhoben. Dessen Höhe jedes Jahr durch die Generalversammlung festgelegt wird.
- 3.2 Jedes Mitglied verpflichtet sich, das Ansehen und die Interessen der Vereinigung zu achten und zu vertreten.

Mitglieder, die das Ansehen oder die Interessen der Vereinigung schädigen, oder ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung aus der Vereinigung ausgeschlossen werden.

Mitglieder, welche sich in besonderem Masse um die Vereinigung verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Hinschied, Austritt oder Ausschluss.

Mit dem Austritt oder Ausschluss aus der Vereinigung erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. Organisation

5.1. Die Organe der Vereinigung sind:

- die Generalversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

5.2. Generalversammlung

- die Generalversammlung findet jeweils in den Monaten Februar oder März statt.
- Sie ist beschlussfähig, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend sind.
- Ihr obliegen folgende ordentliche Geschäfte:
 1. Wahl der Stimmentzähler
 2. Protokollabnahme
 3. Jahresbericht des Präsidenten
 4. Abnahme der Jahresrechnung, Revisorenbericht, Budget.
 5. Festsetzung Jahresbeitrag, Entschädigung Vorstand.
 6. Mutationen
 7. Wahlen
 - des Präsidenten
 - des Kassiers
 - des übrigen Vorstandes
 - der Rechnungsrevisoren
 8. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 9. Jahresprogramm
 10. Ehrungen
 11. Mitteilung, Verschiedenes

IV. Organisation

4.1 Die Organe der Vereinigung sind:

- die Generalversammlung
- die Herbstversammlung
- der Vorstand
- **die Rechnungsrevisoren / die Rechnungsrevisorinnen**

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen

V. Die Generalversammlung

5.1 Die Generalversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt.

Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Beachtung einer Eingabefrist von 60 Tagen einberufen.

Der Vorstand kann bei Bedarf eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

In ausserordentlichen Situationen (z.B. Pandemie) können Generalversammlungsbeschlüsse auch auf schriftlichem Weg eingefordert werden.

5.2 Der Generalversammlung obliegen folgende ordentliche Geschäfte:

1. Wahl der Stimmentzähler
2. Genehmigung des Protokolls
3. Jahresbericht des **Präsidenten / der Präsidentin**
4. Abnahme der Jahresrechnung, Fonds, Revisorenbericht, Budget
5. Festsetzung Jahresbeitrag, Entschädigung Vorstand
6. Mutationen

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind bis zum Jahresende schriftlich an den Präsidenten zu richten.

5.3. Mitgliederversammlung

Es wird in der Regel im Herbst eine Mitgliederversammlung durchgeführt. Es kann dabei über Geschäfte befunden werden, welche nicht ausdrücklich in Kompetenz der Generalversammlung fallen.

5.4. Abstimmungen

Die Beschlüsse der General- und Mitgliederversammlungen werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

5.5. Wahlen

Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr.

5.6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Vorstandstätigkeit beginnt in der Regel nach der Generalversammlung. (Bestätigungs- und Neuwahlen)

5.7. Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung der Vereinigung und diejenige des Hans Signer - Fonds und erstellen den Revisorenbericht zuhanden der GV. Die Rechnungsrevisoren werden ebenfalls durch die Generalversammlung gewählt. Ihre Amtszeit dauert drei Jahre

7. Wahlen

- des **Präsidenten / der Präsidentin**
- des **Kassiers / der Kassierin**
- des übrigen Vorstandes
- der **Rechnungsrevisoren / der Rechnungsrevisorinnen**

8. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

9. Jahresprogramm

10. Ehrungen

11. Mitteilungen, Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind bis 60 Tagen vor diesem Termin schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

5.3 Alle Versammlungsbeschlüsse werden durch die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit trifft **der Präsident / die Präsidentin** den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr.

5.4 Es wird in der Regel im Herbst eine Mitgliederversammlung durchgeführt. Es kann dabei über Geschäfte befunden werden, welche nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

VI. Der Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wird jeweils auf die Dauer von 2. Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident und der Kassier werden einzeln gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder **«in globo»**.



VI. Finanzen

6.1. Einnahmen/Ausgaben

Die Einnahmen bestehen aus: Mitgliederbeiträgen freiwillige Spenden und Zuwendungen

Legaten von Mitgliedern und Gönnern

Vermögenszinsen

Die Ausgaben bestehen aus. Verwaltungskosten Kostenbeiträge an Veranstaltungen

(GV, Jahresausflug usw.)

Kosten für Todesfälle

Kosten für Gratulationen und Geschenke.

Entschädigungen an den Vorstand

6.2. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

6.3. Vermögen

Das Vermögen besteht aus dem Stammgut (ohne Hans Signer – Fonds), durch die Mitglieder einbezahlte Beiträge, Spenden, Zuwendungen, Legaten und Zinsen.

6.4. Haftung

Für Verpflichtungen der Vereinigung haftet deren Vermögen.

6.5. Ausgabenkompetenz

Die einmalige Ausgabenkompetenz des Vorstandes beträgt Fr. 2000.00 Höhere Ausgaben erfordern die Zustimmung der Mitgliederversammlung.



Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Rücktrittsschreiben aus dem Vorstand sind bis spätestens auf Ende eines Kalenderjahres an **den Präsidenten / die Präsidentin** oder **Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin** einzureichen.

6.2 Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er vollzieht die Vereinsbeschlüsse durch den Vorstand und bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor.

Ausgewiesene Spesen werden den Vorstandsmitgliedern vergütet.

VII. Rechnungsrevisoren

7.1 Zur Prüfung der Jahresrechnungen und des Hans-Signer Fonds werden von der Generalversammlung auf eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Von der Generalversammlung wird ausserdem ein Ersatzrevisor / eine Ersatzrevisorin bestimmt. Die Rechnungsrevisoren verfassen zuhanden der Generalversammlung einen Revisorenbericht.

Tritt ein Rechnungsrevisor zurück, müssen die anderen Rechnungsrevisoren einen Revisor suchen.

VIII. Finanzen

8.1 Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwillige Spenden und Zuwendungen
- Legaten von Mitgliedern und Gönnern
- Vermögenszinsen



6.6. Versicherung bei Anlässen und Wanderungen ist Sache der Teilnehmer

6.7. Hans Signer – Fonds

Ein Reglement bestimmt die Verwendung der Gelder aus dem Hans Signer – Fonds.

VII. Besondere Bestimmungen

7.1. Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder (Aktive und Ehemalige) sowie die über 80 Jahre alten Mitglieder sind beitragsfrei.

7.2 Mitglieder, welche in der Vertretung des Vorstandes an eine Bestattung ausserhalb der Stadt Zürich verstorbener Mitglieder teilnehmen oder ausserhalb hospitalisierte Mitglieder besuchen, einen Auftrag des Vorstandes erledigen oder in dessen Auftrag an einer Veranstaltung teilnehmen, haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung im Rahmen des Spesenreglements.

VIII. Schlussbestimmungen

8.1. Die Vereinigung kann durch eine Urabstimmung mit zweidrittel Mehrheit der Mitglieder aufgelöst werden. Bei der Auflösung der Vereinigung wird deren Vermögen bis zur Neugründung einer Vereinigung mit gleichem Sinn und Zweck, dem Polizei Beamten Verband der Stadtpolizei Zürich in Verwahrung gegeben werden.

8.2. Eine Revision der Statuten erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder



Die Ausgaben bestehen aus:

- Verwaltungskosten
- Entschädigung an den Vorstand
- Kostenbeiträge an Veranstaltungen (Jahresausflug, Exkursionen, Schifffahrt usw.)
- Kosten für Gratulationen und Geschenke

8.2 Das Vermögen besteht aus dem Stammgut (ohne Hans Signer – Fonds), durch die Mitglieder einbezahlte Beiträge, Spenden, Zuwendungen, Legaten und Zinsen.

8.3 Für Verpflichtungen der Vereinigung haftet deren Vermögen.

8.4 Die einmalige Ausgabenkompetenz des Vorstandes beträgt Fr. 2'000.00. Höhere Ausgaben erfordern die Zustimmung der Generalversammlung.

8.5 Die Versicherung bei Vereinigungsanlässen und Wanderungen ist Sache **der Teilnehmer / Teilnehmerinnen.**

8.6 Ein Reglement bestimmt die Verwendung der Gelder aus dem Hans Signer – Fonds.

8.7 **Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder (Aktive und Ehemalige) sind beitragsfrei. Beitragsfrei werden Mitglieder erst ab Kalenderjahr (1. Januar) an dem sie das 90. Altersjahr erreichen.**

8.8 Mitglieder, welche in Vertretung des Vorstandes an einer Bestattung ausserhalb der Stadt Zürich verstorbener Mitglieder teilnehmen oder ausserhalbhospitalisierte Mitglieder besuchen, einen Auftrag des Vorstandes erledigen oder in dessen Auftrag am einer Veranstaltung teilnehmen, haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung im Rahmen des Spesenreglements.



8.3. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 3. März 2015 und treten nach der Zustimmung der GV vom 26. Februar 2019, mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zürich, 26. Februar 2019

Für den Vorstand

Der Präsident

Kurt Peter

Der Sekretär

Hubert Käufeler



IX. Schlussbestimmungen

- 9.1 Die Vereinigung kann durch eine Urabstimmung mit zweidrittel Mehrheit aller Mitglieder aufgelöst werden. Bei der Auflösung der Vereinigung wird deren Vermögen bis zur Neugründung einer Vereinigung mit gleichem Sinn und Zweck, dem Polizei Beamten Verband der Stadtpolizei Zürich in Verwahrung gegeben.
- 9.2 Eine Revision der Statuten erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder,
- 9.3 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 26. Februar 2019 und treten nach der Zustimmung der Generalversammlung vom **15. März** 2022 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zürich, den 15. März 2022

Für den Vorstand

Heinz Buttauer
Präsident

Pius Studer
Aktuar